

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **FGS**

des Markt Pressig  
vom 23.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Pressig folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden diese Gebühren gesondert festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze.
- (3) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist,
  - d) Bei Urnenwiesen- und Urnenfeldergräbern für jede eingebrachte Urne.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |  |         |
|--|---------|
| a) ein Einzelgrab                        | 24,00 € |
| b) ein Urnengrab                         | 24,00 € |
| c) ein Familiengrab mit zwei Grabstellen | 38,00 € |
| d) ein Familiengrab mit drei Grabstellen | 54,00 € |
| e) Grüfte                                | 82,00 € |
| f) ein Kindergrab                        | 13,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Für eine Grabstätte mit einer Grabkammer wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 25 €.
- (4) Die Gebühr für das Verbringen von Urnen in Gräber nach Abs. 1 a.), c.), d.), e.) und f.) beträgt das 20-fache der Jahresgebühr für ein Urnengrab. Die Gebühr für ein Urnenwiesen- oder Urnenfeldgrab beträgt für die Dauer der Ruhezeit pauschal 850,00 €. Darin enthalten sind die Kosten für die Grabplatte und deren Beschriftung.  
Stelen in den Urnenfeldern sind optional und nicht in der Grabnutzungsgebühr enthalten, diese sind eigenverantwortlich auf eigene Kosten zu besorgen.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungshalle beträgt 90,00 €

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Schriftliche Auskünfte  | 10,00 €  |
| b) Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern   |          |
| - Für Kinder- und Einzelgräber   | 50,00 €  |
| - Für Urnengräber  | 50,00 €  |
| - Für Familiengräber   | 100,00 € |
| - Für Grüfte   | 180,00 € |
| c) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für ein Jahr. |          |

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.05.2000, mit letzmaliger Änderung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Pressig, den 23.03.2021  
**MARKT PRESSIG**

**Heinlein**  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Friedhofsgebührensatzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 31.03.2021, Nr. 7, veröffentlicht.

Pressig, den 31.03.2021  
**MARKT PRESSIG**

**Heinlein**  
1. Bürgermeister